

Beschluss

Der **Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021** wird mit Wirkung ab dem **01.06.2021** wegen der Versetzung der Richterin Kollmann an das Landgericht Verden nach Anhörung der Richterin Schönberg sowie des Richters Dr. Bernheiden wie folgt neu gefasst:

A. Dezernatsverteilung

I. Direktor des Amtsgerichts Bargemann

1. Zivilsachen einschl. Rechtshilfeersuchen mit den Endnummern 8, 9 und 0,
2. Nachlasssachen
3. Grundbuchsachen,
4. Güterrechtsregistersachen,
5. Entscheidungen in Schiedsamtssachen nach §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 3, 38 Abs. 1, 48 Abs. 2 und 50 des Nds. Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter,
6. Entscheidungen über die Ablehnung, Selbstablehnung oder Ausschließung der Ri`inAG Kertzinger,

Vertreter(in): Ri`inAG Kertzinger

Weitere(r) Vertreter(in): Ri`in Schönberg

II. Richterin am Amtsgericht Kertzinger

1. Zivilsachen einschl. Rechtshilfeersuchen mit den Endnummern 2, 3, 4 und 5,
2. Entscheidungen über die Ablehnung, Selbstablehnung oder Ausschließung von Richter*inne*n,

Vertreter(in): DirAG Bargemann

Weitere(r) Vertreter(in): Ri`in Jucknat-Warnsmann

III. Richterin am Amtsgericht Bredthauer

1. Familiensachen sowie Familienstreitsachen, jeweils mit den Anfangsbuchstaben A - I,
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A bis I,
3. Rechtshilfesachen, soweit sie nicht anderweitig zugewiesen sind,

Vertreter(in): Ri`inAG Dr. Lohmeyer

Weitere(r) Vertreter(in) Ri`in Jucknat-Warnsmann

IV. Richter am Amtsgericht Förtsch

1. Strafsachen des Schöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben S - Z,

2. Strafbefehlssachen (Cs-Sachen) gegen Erwachsene mit anschließender Hauptverhandlung mit den Anfangsbuchstaben S - Z, soweit sie nicht dem Dezernat VIII zugewiesen sind,
3. Strafsachen des Strafrichters (Ds-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben S - Z, soweit sie nicht dem Dezernat VIII. zugewiesen sind,
4. Bewährungssachen des Schöffengerichts und des Strafrichters mit den Anfangsbuchstaben S – Z,
5. Hauptverhandlungshafthsachen nach § 127 b StPO mit den Anfangsbuchstaben S - Z,
6. An eine andere Abteilung des Amtsgerichts Nienburg zurückverwiesene Strafsachen des Strafrichters und des Schöffengerichts des Dezernats VII.,
7. An eine andere Abteilung des Amtsgerichts Nienburg zurückverwiesene Strafsachen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben F - Z,
8. Privatklagesachen (Bs-Sachen) einschließlich Entscheidungen nach § 39 Abs. 1 des Nds.Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter mit den Anfangsbuchstaben S - Z,
9. Zustimmung zu Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO in Schöffensachen sowie in Strafrichtersachen (Gs-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben S - Z,
10. Wiederaufnahmeverfahren in Strafrichter- und Erwachsenenschöffensachen mit den Anfangsbuchstaben S - Z,
11. Rechtshilfe in Ermittlungs- und Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben S - Z,
12. Betreuungssachen einschließlich Unterbringungen, auch nach dem Nds. PsychKG, mit den Anfangsbuchstaben F - Z.
13. Sonstige Freiheitsentziehungssachen nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen (XIV-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben F - Z, soweit es sich nicht um richterliche Entscheidungen nach dem NPOIG handelt und soweit sie nicht dem Dezernat VIII. zugewiesen sind.

Vertreter(in): Ri Dr. Bernheiden

Weitere(r) Vertreter(in): Ri'in Schönberg

V. Richter(in) am Amtsgericht Dr. Lohmeyer

1. Familiensachen sowie Familienstreitsachen, jeweils mit den Anfangsbuchstaben Q - Z
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben Q – Z

Vertreter(in): Ri'in Jucknat-Warnsmann

Weitere(r) Vertreter(in) Ri'inAG Bredthauer

VI. Richter(in) am Amtsgericht Jucknat-Warnsmann

1. Landwirtschaftssachen einschließlich Entscheidungen nach §§ 6 Abs.3 LwVG, 54 GVG,
2. Familiensachen sowie Familienstreitsachen, jeweils mit den Anfangsbuchstaben J - P, soweit sie nicht dem Dezernat VI. zugewiesen sind
3. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben J - P
4. Zivilsachen einschl. Rechtshilfeersuchen mit den Endnummern 1, 6 und 7.

Vertreter(in): Ri'inAG Kertzinger zu Ziff. 1.
Ri'inAG Bredthauer zu Ziff. 2. bis 3.

DirAG Bargemann zu Ziff. 4.

Weitere(r) Vertreter(in)

Ri'inAG Dr. Lohmeyer zu Ziff. 1. bis 3.
Ri'inAG Kertzinger zu Ziff. 4.

VII. Richter Dr. Bernheiden

1. Strafsachen des Schöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben A - R,
2. Strafbefehlssachen (Cs-Sachen) gegen Erwachsene mit anschließender Hauptverhandlung mit den Anfangsbuchstaben A - R, soweit sie nicht dem Dezernat VIII zugewiesen sind,
3. Strafsachen des Strafrichters (Ds-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben A - R,
4. Bewährungssachen des Schöffengerichts und des Strafrichters mit den Anfangsbuchstaben A - R,
5. Hauptverhandlungshafthsachen nach § 127 b StPO mit den Anfangsbuchstaben A - R,
6. An eine andere Abteilung des Amtsgerichts Nienburg zurückverwiesene Strafsachen des Strafrichters und des Schöffengerichts des Dezernats IV.,
7. An eine andere Abteilung des Amtsgerichts Nienburg zurückverwiesene Strafsachen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben A - E,
8. Privatklagesachen (Bs-Sachen) einschließlich Entscheidungen nach § 39 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter mit den Anfangsbuchstaben A - R,
9. Zustimmung zu Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO in Schöffensachen sowie in Strafrichtersachen (Gs-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben A - R,
10. Wiederaufnahmeverfahren in Strafrichter- und Erwachsenenschöffensachen mit den Anfangsbuchstaben A - R,
11. Rechtshilfe in Ermittlungs- und Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben A - R,
12. Auswahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Gerichte, die für Erwachsene zuständig sind, insbesondere Vorsitz im Wahlausschuss und damit zusammenhängende Aufgaben (§§ 45,52,53 GVG) sowie Entscheidungen gemäß §§ 54,56 GVG.
13. Vormundschafts-, Adoptions- und Pflegschaftssachen, soweit sie bis zum 31.08.2009 anhängig geworden sind,
14. Betreuungssachen einschließlich Unterbringungen, auch nach dem Nds. PsychKG, mit den Anfangsbuchstaben A-E,
14. Sonstige Freiheitsentziehungssachen nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen (XIV-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben A - E, soweit es sich nicht um richterliche Entscheidungen nach dem NPOIG handelt und soweit sie nicht dem Dezernat VIII. zugewiesen sind.
15. Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) einschließlich Hafthsachen und richterliche Vernehmungen durch den Ermittlungsrichter,
16. Sämtliche richterliche Entscheidungen nach dem NPOIG,
17. Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel,
18. An eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesene Bußgeldsachen,

Vertreter(in):

RiAG Förtsch

Weitere(r) Vertreter(in):

Ri'in Schönberg

VIII. Richterin Schönberg

1. Strafsachen des Jugendrichters
2. Strafbefehlssachen (Cs-Sachen) gegen Heranwachsende und gegen Erwachsene in Jugendschutzsachen einschl. anschließender Hauptverhandlung, soweit sie nicht den Dezernaten IV und VII zugewiesen sind,
3. Verfahren nach § 45 JGG (Gs-Sachen), Zustimmung des Jugendrichters zu Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO und § 45 JGG (Gs-Sachen),
4. Strafsachen des Jugendschöffengerichts, **soweit sie nicht dem Dezernat X. zugewiesen sind,**
5. Wiederaufnahmeverfahren in Jugendschöffen- und -richtersachen,
6. Auswahl der Schöffen und Hilfsschöffen für das Jugendschöffengericht, insbesondere Vorsitz im Wahlausschuss und damit zusammenhängende Aufgaben (§§ 45,52,53 GVG) sowie Entscheidungen gemäß §§ 54,56 GVG,
7. Auswahl der Schöffen für die Jugendkammer bei dem Landgericht Verden/Aller,
8. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht,
9. Vollstreckungsleiter für die Jugendarrestanstalt in Nienburg/Weser.
10. **Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (OWi-Sachen), Aufgaben des Jugendrichters nach den Vorschriften des OwiG sowie Rechtshilfeersuchen und Erzwingungshaftsachen (Owi).**
11. **Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht anderweitig zugewiesen sind,**

Vertreter(in): Ri in AG Kertzinger zu Ziff. 1. bis 9.
 Ri Dr. Bernheiden zu Ziff. 10. und 11.

Weitere(r) Vertreter(in): Ri AG Förtsch

IX. Richter Karmann

Das Jugendschöffenverfahren 3 Ls 535 Js 28735/18 (37/19)

Vertreter(in): Ri in Schönberg

Weitere(r) Vertreter(in): Ri in AG Kertzinger

- X. Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG wird **Richterin am Amtsgericht Bredthauer** bestimmt. Der Güterichter des Amtsgerichts Nienburg führt auch die vom Amtsgericht Sulingen an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesene Verfahren durch. Verfahren, die in die originäre Zuständigkeit der Richterin am Amtsgericht Bredthauer fallen können zur Durchführung der Güteverhandlung an den/die Güterichter des Amtsgerichts Sulingen abgegeben werden.

B. Vertretungsregelung

Sind die aufgeführten Vertreter gleichfalls verhindert, so ist der/die nach dem/der ursprünglich zuständigen Richter/Richterin im Geschäftsverteilungsplan unter A. aufgeführte Richter/Richterin zur Vertretung berufen. Im Falle weiterer Verhinderungen sind die übrigen

Richter/Richterinnen in gleicher Folge nacheinander berufen, bei Verhinderung des zuletzt Aufgeführten der Verwalter des Dezernats I.

C. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst regelt sich nach dem zentralen Bereitschaftsdienstplan für den Landgerichtsbezirk Verden.

D. Zuständigkeit innerhalb der Dezernate

In Straf-, Vormundschafts-, Pflegschafts-, Adoptions-, Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Nachnamens d. Betroffenen bzw. d. Anzunehmenden maßgeblich, bei mehreren gleichzeitig Beteiligten der des jüngsten Beteiligten.

In Zivil- und Familiensachen gilt folgendes:

1. Die Eingangs- und Verteilungsstelle nimmt die Zuteilung der **Zivilsachen** innerhalb der Abt. 6 dahin vor, dass sie an jedem Arbeitstag neu die bis zum Arbeitsbeginn eingegangenen Sachen alphabetisch ordnet, die später eingegangenen Sachen chronologisch und sie nach dem Turnus zuteilt.

Bei der alphabetischen Ordnung ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Familiennamen der in der Klageschrift (Mahnbescheid) jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten (Antragsgegnerin/Antragsgegner). Maßgebend ist die Fassung der Klageschrift (des Mahnbescheides) im Zeitpunkt der Zuteilung der Sache an eine Abteilung. Bei gleichem Familiennamen von Beklagten (Antragsgegnerinnen/Antragsgegnern) ist deren Vorname und bei gleichem Vornamen der Name bzw. Vorname der etwa weiteren an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Antragsgegnerinnen/Antragsgegnern) maßgebend. Sind keine weiteren Beklagten (Antragsgegnerinnen/Antragsgegner) vorhanden, so wird der Name bzw. Vorname der Klägerin/des Klägers (Antragstellerin/Antragstellers) herangezogen. Im Übrigen ist maßgebend:

- (1) bei Ortsgemeinden sowie sonstigen Kommunalverbänden und deren Behörden der Anfangsbuchstabe des Ortes,
 - (2) bei sonstigen juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Gewerkschaften, Vereinen oder dergl. der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma vorkommenden Personennamens, gleichviel ob derselbe als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt und unabhängig davon, ob der Name den Zusatz „Inhaber“ trägt,
 - (3) beim Fehlen eines derartigen Personennamens der Anfangsbuchstabe des anderweitigen Sondernamens der Firma usw.,
 - (4) bei Klagen, in denen eine Insolvenzmasse beteiligt ist, der Name des Gemeinschuldners, Erblassers bzw. Schuldners.
2. Verfahren in **Zivilsachen**, die nach der Aktenordnung weggelegt worden waren, werden bei Wiederaufruf von der früher zuständigen Abteilung weiter bearbeitet und nicht auf den Durchgang angerechnet.

3. In **Ehe- und Familiensachen** ist - mit Ausnahme der Kindschafts-, Adoptions- und Abstammungssachen - der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des/der Beklagten oder des/der Antragsgegnerin maßgeblich. Namenszusätze (wie von, el, ...) sind unbeachtlich. Bei Doppelnamen auf Seiten des/der Beklagten oder des/der Antragsgegners/in ist entweder auf den Anfangsbuchstaben des darin enthaltenen gemeinsamen Familiennamens der Parteien oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, auf den Anfangsbuchstaben des ersten Teils des Doppelnamens abzustellen. In Kindschafts- und Abstammungssachen, die nach dem 01.08.2013 eingehen, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten betroffenen Kindes, in Adoptionssachen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Anzunehmenden maßgeblich.
4. Sofern gleichzeitig eingehende Verfahren in **Kindschaftssachen**, die nach dem Geschäftsverteilungsplan unterschiedlichen Dezernaten zugewiesen werden müssten, ein Elternteil betreffen, bei denen alle betroffenen Kinder ihren Aufenthalt haben oder dem der Aufenthalt für alle betroffenen Kinder begründet werden könnte, so werden diese wegen Sachzusammenhangs in einem Dezernat bearbeitet. Zuständig ist das Dezernat des ältesten betroffenen Kindes.
5. Gehen in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes ein, so ist zuerst die Klage einzutragen. Für beide Verfahren ist der Richter/die Richterin zuständig, der/die für die Klage zuständig ist. Gehen in derselben Sache ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes ein, so ist erst der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung einzutragen. Für beide Verfahren ist der Richter/die Richterin zuständig, der/die für die einstweilige Verfügung zuständig ist. Kann über eine Sache nur einheitlich mit einer bereits eingegangenen Sache entschieden werden (§ 62 ZPO), so ist die später eingegangene an den Richter/die Richterin abzugeben, der/die für die früher eingegangene Sache zuständig ist.
6. Bei einer Restitutions- oder Nichtigkeitsklage, bei einer Vollstreckungsgegenklage, Abänderungsklage und Klage wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel ist diejenige Abteilung zuständig, die in der früheren Sache zuletzt entschieden oder sie sonst erledigt hat.
7. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien - sei es auch umgekehrten Rubrums - auf Grund desselben Sachverhalts oder Rechtsverhältnisses anhängig gewesen ist.
8. Ist in **Zivilsachen** eine Sache einer nicht zuständigen Abteilung zugeteilt worden oder ändert sich die interne Geschäftsverteilung während des Verfahrens, so ist die Sache grundsätzlich abzugeben bzw. im nunmehr zuständigen Dezernat zu bearbeiten. Die Sache ist jedoch ausnahmsweise nicht abzugeben bzw. im bisherigen Dezernat weiter zu bearbeiten, wenn bereits eine Arrestanordnung oder eine einstweilige Verfügung ergangen ist oder bereits ein Verhandlungstermin mit der Vernehmung von Zeugen stattgefunden hat. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn der/die bisherige Dezernent(in) - aus welchen Gründen auch immer - keine Zivilsachen mehr bearbeitet.

(Bargemann)
DirAG

(Kertzinger)
Ri`inAG

(Bredthauer)
Ri'inAG

(Försch)
RiAG

(Dr. Lohmeyer)
Ri'inAG